



Informationsblatt zur Anlage von Bordsteinabsenkungen

Allgemeines:

Wenn eine Garage, ein Carport oder eine Zufahrt auf einem Grundstück – unabhängig ob privat oder gewerblich- errichtet oder verändert werden, ist häufig auch eine Anpassung des davor befindlichen öffentlichen Straßenraums in Form einer Absenkung des Bordsteins und Anpassung des Gehweges notwendig. Diese Bordsteinabsenkung und Anpassung des Gehweges hat der begünstigte Grundstückseigentümer nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler selbstständig zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen. Hierzu ist eine qualifizierte Straßenbaufirma zu beauftragen. Der Aufbau und die Art der wiederherzustellenden Oberfläche werden von Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler festgelegt. Vorhandene, aber nicht mehr genutzte Bordsteinabsenkungen müssen vom Grundstückseigentümer wieder zurückgebaut werden.

Wichtige Hinweise:

1. Es ist nicht zulässig, anstelle einer Bordsteinabsenkung zur Überbrückung von hohen Bordsteinen Holzbalken oder Bretter auszulegen oder Stahlrampen, Rampen aus Beton o. ä. Konstruktionen anzubringen. Dies ist ein unerlaubter Eingriff in den Straßenraum und kann im schlimmsten Fall sogar den Straftatbestand des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr erfüllen. Für dabei verursachte Schäden am öffentlichen Eigentum können Sie haftbar gemacht werden.
2. Die Genehmigung zur Herstellung der Absenkung bezieht sich ausschließlich auf die bauliche Durchführung im öffentlichen Bereich. Sie ersetzt keine anderen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen –auch nicht solche, die von anderen Stellen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zu erteilen sind. Insbesondere ist hieraus keine Genehmigung und kein Anspruch auf Genehmigung eines Stellplatzes, eines Carports, einer Garage oder eine andere bauliche Veränderung auf Privatgrundstücken abzuleiten.

Bei Fragen zum Aufbau des Belags, Schichten oder auch ausführende Tiefbauunternehmen können Sie sich gerne mit Herrn Fabritius (Betriebshof) unter Tel.: 02641/ 87-268 oder Handy 0173/ 6598375 in Verbindung setzen.



Ablauf des Genehmigungsverfahrens:

Ein Antrag auf Bordsteinabsenkung können Sie hier herunterladen. Diesen senden Sie vollständig ausgefüllt per Email, Fax oder Brief an:

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler

Abt. 1.3 – Bordsteinabsenkung

Hauptstraße 116

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Fax: 02641/87-180

Email: strassenunterhaltung@bad-neuenahr-ahrweiler.de

Ihr Antrag wird durch die dazugehörigen Abteilungen intern geprüft. Hierbei werden die Festlegungen zu Aufbau und Art der Bordsteine und wiederherzustellenden Oberflächen geklärt. Sie erhalten anschließend einen Bescheid oder eine Ablehnung.

Für den Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45 EURO erhoben.

Der Bescheid ist ab Ausstellungsdatum 6 Monate gültig.

Es ist vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde zu beantragen (Tel. 02641/ 87- 192 Herrn Wilhelm Busch) zu beantragen.

Die Fertigstellung der Bauarbeiten teilen Sie Herrn Fabritius mit und es wird wiederum ein gemeinsamer Abnahmetermin vereinbart. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche betragen mindestens zwei Jahre nach VOB.